



Wahlbekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl und die Landratswahl am 13. September 2026 im Landkreis Stade

(Achtung: Änderung der Einreichungsfrist zur Direktwahl auf den 06. Juli 2026)

Am 13. September 2026 werden der Kreistag und die Landrätin oder der Landrat im Landkreis Stade gewählt. Gemäß §§ 16 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der aktuellen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Wahl des Kreistages

1.1 Zahl der Abgeordneten

Für die am 01. November 2026 beginnende 19. Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Stade sind **62** Kreistagsabgeordnete zu wählen.

1.2 Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2025 die Einteilung des Kreisgebietes für die Kreiswahl in fünf Wahlbereiche mit folgender Abgrenzung beschlossen:

Wahlbereich Kommune

1	Gemeinde Drochtersen, Samtgemeinde Oldendorf-Himmelpforten, Samtgemeinde Nordkehdingen
2	Hansestadt Stade
3	Hansestadt Buxtehude
4	Samtgemeinde Apensen, Samtgemeinde Fredenbeck, Samtgemeinde Harsefeld
5	Gemeinde Jork, Samtgemeinde Horneburg, Samtgemeinde Lühe

1.3 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5 zur Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) eingereicht werden. Für jeden Wahlbereich ist ein gesonderter Wahlvorschlag zu verwenden. Er muss die Personalien jeder Bewerberin und jedes Bewerbers, den Namen der Partei oder das Kennwort der Wählergruppe und ggf. deren Kurzbezeichnung sowie das Wahlgebiet und den Wahlbereich enthalten (§ 21 Abs. 6 NKWG).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf **höchstens 16** Bewerberinnen und Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 NKWG). Die Reihenfolge der Bewerber/-innen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

Zu Inhalt und Form der Wahlvorschläge verweise ich auf §§ 21 bis 26 NKWG und §§ 31 bis 35 NKWO.

1.4 Unterstützungsunterschriften

Dem Wahlvorschlag sind grundsätzlich **mindestens 30** Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs beizufügen (§ 21 Abs. 9 Satz 2 Nr. 2 NKWG). Die Originalunterschriften von Wahlberechtigten müssen auf amtlichen Formblättern erbracht werden (§ 32 Abs. 2 NKWO) und dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gesammelt werden. Bei der Anforderung sind anzugeben:

- Name und Kurzbezeichnung der Partei sowie Bestätigung der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber
- Kennwort und Kurzbezeichnung der Wählergruppe sowie Bestätigung der Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber
- Name der Einzelperson

Von der Verpflichtung, Unterstützungsunterschriften für ihr Wahlvorschläge beizubringen, sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Die Linke (Die Linke)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Freie Wählergemeinschaft (FWG)
- Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI)

Parteien, die die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens **bis zum 15. Juni 2026** dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffsgaben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Anzeige sind ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen (§ 22 Abs. 1 NKWG).

2. Wahl der Landrätin/des Landrates

2.1 Wahlvorschlag

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Landrätin/des Landrates darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten, die oder der nach § 80 Abs. 4 NKomVG wählbar ist.

2.2 Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 GG, von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 5a NKWO eingereicht werden. Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen der §§ 45 d NKWG und 32 ff. NKWO entsprechen.

2.3 Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 310** Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 45 d Abs. 3 NKWG). Im Übrigen gilt Ziffer 1.4 entsprechend. Unterschriften sind ebenfalls nicht erforderlich für den bisherigen Amtsinhaber.

2.4 Stichwahl

Eine etwaige Stichwahl findet am **27. September 2026** statt.

3. Allgemeine Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Achtung - Änderung!)

Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kreiswahl und die Landratswahl auf.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch
für die Landratswahl bis zum **06. Juli 2026, 18.00 Uhr** und
für die Kreiswahl bis zum **20. Juli 2026, 18:00 Uhr**
beim Landkreis Stade, Am Sande 2, 21682 Stade einzureichen.

Die Anlagen zur NKWO können bei mir kostenfrei angefordert werden. Sie sind auf der Internetseite des Landkreises Stade unter „Wahlen“ abrufbar (www.landkreis-stade.de).

Stade, 26. Februar 2026, **geändert am 05. Mai 2026.**

Landkreis Stade
Der Kreiswahlleiter